

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1053/2015
Datum RR-Sitzung: 2. September 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 690478
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Fondszusammenlegungen des Bildungszentrums Emme (bzemme):

- **Material- und Reisefonds der Berufsfachschule Emmental (BFE), Sportfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE) sowie Bibliotheksfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE) zum Schulfonds Bildungszentrum Emme;**
- **Weiterbildungsfonds für den Standort Langnau der Berufsfachschule Emmental (BFE) und Weiterbildungsfonds für den Standort Burgdorf der Berufsfachschule Emmental (BFE) zum Weiterbildungsfonds Bildungszentrum Emme;**
- **Gartenbauschule Oeschberg Frei-Biland Fonds sowie Gartenbauschule Oeschberg Schulfonds zum Schulfonds Bildungszentrum Emme Standort Gartenbauschule Oeschberg.**



Beschluss

1 Ausgangslage

Per 1. August 2014 wurde die private Kaufmännische Berufsschule Emmental mit der kantonalen Berufsfachschule Emmental vom Regierungsrat zum Bildungszentrum Emme (bzemme) zusammengeschlossen und die kantonale Gartenbauschule Oeschberg an das bzemme angegliedert (vgl. RRB-Nr. 464/2014). Mit dem Zusammenschluss wurde eine Planungserklärung des Grossen Rates umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Zusammenschlusses der Schulen ist eine Anpassung und Zusammenlegung der sieben bisherigen Fonds in drei neue Fonds sinnvoll.

1.1 **Material- und Reisefonds der Berufsfachschule Emmental (BFE) (Staatsrechnung Nr. 4825 104 1)**

Der *Material- und Reisefonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)* hat folgende Zweckbestimmung:

Die Fondsmittel können zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet werden, sofern die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, insbesondere für

- a Beschaffung von Material, Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen und Lehrmittel
- b Beiträge an unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler

- c Beiträge an spezielle Schulanlässe
- d Entlohnung von temporärem Projektpersonal
- e Entschädigung an Dritte im Interesse der Schule

Er wird geöfnet durch:

- a Freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- b Erträge aus Schulveranstaltungen
- c Kapitalerträge

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 18'473.86.

1.2 Sportfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE) (Staatsrechnung Nr. 4825 104 2)

Der *Sportfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)* hat folgende Zweckbestimmung:

Die Fondsmittel können zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet werden, sofern die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, insbesondere für

- a Beschaffung von Sportgeräten und Material
- b Beiträge an schulinterne Sportanlässe
- c Entschädigung an Dritte im Interesse des Sportes

Er wird geöfnet durch:

- a Beiträge von Jugend + Sport
- b Benützung bzw. Vermietung von Sportgeräten, soweit von der BFE selber finanziert
- c Kapitalerträge
- d Übrige Einnahmen aus Sportveranstaltungen

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 4'994.10.

1.3 Bibliotheksfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE) (Staatsrechnung Nr. 4825 104 3)

Der *Bibliotheksfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)* hat folgende Zweckbestimmung:

Die Fondsmittel können zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet werden, sofern die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, insbesondere für

- a Beschaffung spezieller Fachliteratur
- b Beiträge an unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler zur Lehrmittelbeschaffung
- c Beiträge an kulturelle Anlässe der Schule

Er wird geöfnet durch:

- a Freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- b Kulturelle Anlässe der Schule
- c Bussengelder
- d Kapitalerträge

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 15'193.28.

1.4 Weiterbildungsfonds für den Standort Langnau der Berufsfachschule Emmental (BFE)
(Staatsrechnung Nr. 4825 104 4)

Der *Weiterbildungsfonds für den Standort Langnau der Berufsfachschule Emmental (BFE)* hat folgende Zweckbestimmung:

Die Fondsmittel können zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet werden, sofern die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, insbesondere für

- a Beiträge an Weiterbildungsveranstaltungen
- b Beschaffung von Maschinen, Einrichtungen und Lehrmittel ausserhalb des Budgets
- c Entschädigungen an Dritte im Interesse der Weiterbildung

Er wird geäuft durch:

- a Freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- b Kapitalerträge
- c Einnahmen aus Verkäufen von Maschinen und Einrichtungen, soweit Verbandseigentum
- d Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 57'320.11.

1.5 Weiterbildungsfonds für den Standort Burgdorf der Berufsfachschule Emmental (BFE)
(Staatsrechnung Nr. 4825 104 5)

Der *Weiterbildungsfonds für den Standort Burgdorf der Berufsfachschule Emmental (BFE)* hat folgende Zweckbestimmung:

Die Fondsmittel können zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet werden, sofern die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, insbesondere für

- a Beiträge an Weiterbildungsveranstaltungen
- b Beschaffung von Maschinen, Einrichtungen und Lehrmittel ausserhalb des Budgets
- c Entschädigungen an Dritte im Interesse der Weiterbildung

Er wird geäuft durch:

- a Freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter
- b Kapitalerträge
- c Einnahmen aus Verkäufen von Maschinen und Einrichtungen, soweit Verbandseigentum
- d Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 37'571.21.

1.6 Gartenbauschule Oeschberg Frei-Biland-Fonds
(Staatsrechnung Nr. 4825 209 1)

Der *Gartenbauschule Oeschberg Frei-Biland-Fonds* hat folgende Zweckbestimmung:

- a Beiträge an Exkursionen und Studienreisen der Lehrlinge, Weiterbildungsschüler und deren Begleiter sowie an die Ausbildung von bedürftigen Schülern.
- b Preise für besondere Schülerleistungen an Diplomfeiern und Lehrabschlussprüfungen sowie bei Schülerwettbewerben.
- c Anschaffung von Unterrichtshilfen, Maschinen und Geräte in Theorie und Praxis, Weiterbildung von Lehrern, Entschädigung von Gastreferenten sowie Ausbildungsbeiträge an bedürftige Schüler.
- d Übernahme der Kosten für die Weiterbildung von Lehrern sowie Gastreferenten

Er wird geüfnet durch:

- a Das Fondsgrundkapital von CHF 100'000.00 darf nicht angetastet werden.
- b Weitere Zuwendungen der Herren Frei und Biland
- c Kapitalzinse
- d Der Kapitalertrag darf nur im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 108'489.75.

1.7 Gartenbauschule Oeschberg Schulfonds (Staatsrechnung Nr. 4825 209 2)

Der *Gartenbauschule Oeschberg Schulfonds* hat folgende Zweckbestimmung:

- a Beiträge an Exkursionen und Studienreisen der Lehrlinge, Weiterbildungsschüler und deren Begleiter sowie an die Ausbildung von bedürftigen Schülern.
- b Preise für besondere Schülerleistungen an Diplomfeiern und Lehrabschlussprüfungen sowie bei Schülerwettbewerben.
- c Anschaffung von Unterrichtshilfsmitteln, Maschinen und Geräte in Theorie und Praxis, Weiterbildung von Lehrern, Entschädigung von Gastreferenten sowie Ausbildungsbeiträge an bedürftige Schüler.
- d Übernahme der Kosten für die Weiterbildung von Lehrern sowie für Gastreferenten.
- e Finanzierung von Spezial-Projekten

Er wird geüfnet durch:

- a Freiwillige Beiträge und Spenden von natürlichen oder juristischen Personen
- b Weitere Zuwendungen
- c Kapitalzinse

Dieser Fonds verfügte am 31. Dezember 2014 über ein Kapital von CHF 94'171.13.

2 Rechtliche Grundlagen

Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen (Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]). Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt (Art. 35 Abs. 4 FLG). Der Regierungsrat kann in den Fällen von Absatz 4 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 4 nicht möglich ist (Art. 35 Abs. 5 FLG).

3 Zusammenlegung der Fonds und Anpassung der Zweckbestimmungen

Sämtliche durch die Verwaltung eines Legates oder einer unselbstständigen Stiftung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Legates oder der unselbstständigen Stiftung (Art. 127 Abs. 3 FLV). Die Zusammenlegung der vorgenannten unselbstständigen Stiftungen soll zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen. Ebenfalls führt die Zusammenlegung zu einer Einsparung der Verwaltungskosten, sofern die Abrechnung nach der Methode nach Taxpunkten (nach effektivem Zeitaufwand) gemäss Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) erfolgt: Statt der Verwaltungskosten sämtlicher bisheriger Fonds werden in Zukunft nur noch die Verwaltungskosten der zusammengelegten Fonds anfallen.

Die Zweckbestimmungen der Fonds werden insofern angepasst, als dass die einzelnen Zweckbestimmungen der bisherigen Fonds zusammengelegt bzw. in den neuen Zweckbestimmungen aufeinander abgestimmt werden. Über den Sportfonds, der in den neuen Schulfonds Bildungszentrum Emme integriert werden soll, sind seit 2008 keine Bewegungen mehr erfolgt. Er diene offenbar dazu, Beiträge von Jugend und Sport zu empfangen und an die berechtigten Subventionsempfänger weiterzuleiten. Da Beiträge von Jugend und Sport der Schule direkt bezahlt werden müssen und nicht auf einen Schulfonds einbezahlt werden dürfen, wird auf die Äufnung "Beiträge von Jugend und Sport" zu verzichten sein. Hingegen kann die Zweckbestimmung „Entschädigung an Dritte im Interesse des Sportes“ übernommen werden, immerhin befinden sich noch rund CHF 5'000.00 im Fonds.

Für alle unselbstständigen Stiftungen erlässt die Erziehungsdirektion je ein Reglement (Art. 127 Abs. 2 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]).

4 Beschluss

Die sieben bisherigen Fonds werden in drei neue Fonds mit folgenden Zweckbestimmungen zusammengelegt:

4.1 Schulfonds Bildungszentrum Emme (Staatsrechnung Nr. 4825 104 7)

Die drei unselbstständigen Stiftungen *Material- und Reisefonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)*, *Sportfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)* und *Bibliotheksfonds der Berufsfachschule Emmental (BFE)* werden rückwirkend auf den 1. August 2015 zur unselbstständigen Stiftung *Schulfonds Bildungszentrum Emme* mit folgender Zweckbestimmung zusammengelegt:

- Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen, Material und Lehrmitteln sowie spezieller Fachliteratur
- Beiträge an schulinterne Sportanlässe, spezielle Schulanlässe, kulturelle Anlässe der Schule sowie an unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler
- Entlöhnung von temporärem Projektpersonal

4.2 Weiterbildungsfonds Bildungszentrum Emme (Staatsrechnung Nr. 4825 104 6)

Die zwei unselbständigen Stiftungen *Weiterbildungsfonds für den Standort Langnau der Berufsfachschule Emmental (BFE)* und *Weiterbildungsfonds für den Standort Burgdorf der Berufsfachschule Emmental (BFE)* werden rückwirkend auf den 1. August 2015 zur unselbständigen Stiftung *Weiterbildungsfonds Bildungszentrum Emme* mit folgender Zweckbestimmung zusammengelegt:

- Beiträge an Weiterbildungsveranstaltungen
- Beschaffung von Maschinen, Einrichtungen und Lehrmitteln ausserhalb des Budgets
- Entschädigungen Dritter im Interesse der Weiterbildung

4.3 Schulfonds Bildungszentrum Emme Standort Gartenbauschule Oeschberg (Staatsrechnung Nr. 4825 104 8)

Die zwei unselbständigen Stiftungen *Gartenbauschule Oeschberg Frei-Biland-Fonds* sowie *Gartenbauschule Oeschberg Schulfonds* werden rückwirkend auf den 1. August 2015 zur unselbständigen Stiftung *Schulfonds Bildungszentrum Emme Standort Gartenbauschule Oeschberg* mit folgender Zweckbestimmung zusammengelegt:

- Beiträge an Exkursionen und Studienreisen der Lernenden, Weiterbildungsschülerinnen und -schüler sowie deren Begleiterinnen und Begleiter sowie an die Ausbildung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
- Preise für besondere Schülerleistungen an Diplomfeiern und Qualifikationsverfahren sowie bei Schülerwettbewerben
- Anschaffung von Unterrichtshilfen, Maschinen und Geräten in Theorie und Praxis
- Übernahme der Kosten für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Entschädigung von Gastreferentinnen und Gastreferenten
- Finanzierung von Spezialprojekten

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Erziehungsdirektion